



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

worinnen enthalten, was vom Jahr 1643. biß in den Monath October Anno 1645. zwischen Jhro Römisch-Käyserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1734

VD18 90103084

§.XL. Dänische postulata vor den Administratorem des Ertz-Stiffts Bremen, in specie den Sessions-Punct betreffend. Erforderter Käyserlicher Consens zu der Mariage zwischen Hollstein und Dännemarck. ...

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51787](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51787)

1643.
Octob.

Unterredung deshalb gepflogen, dahin gehend, daß weil doch nunmehr die sichere Hoffnung zu derer Franzosen und Spanier baldigen Ankunft sey, man eben nicht auf die beyden Interpositores, nehmlich den Päpstlichen und Venetianischen Botschaffter, zugleich zu warten hätte, sondern schon gemung wäre, wann nur einer davon zur Stelle wäre, weil bey denen Preliminarien die Interpositiones, von dem Päpstlichen und Venetianischen Botschaffter allezeit nur disjunctim geführt worden sey, und bald dieser, sondern jener, die Hand ange schlagen habe, daher wohl zu vermuthen sey, daß sie es eben also bey der Haupt-Handlung halten würden. Im Fall aber die Schweden gar nicht zur Stelle zu bringen wären, sondern den Frieden gleichsam anschlügen; So vermeineten die Dänen, es sey auf Mittel zu gedencken, wie die Stände des Reichs mit Jhro Käyserlichen Majestät ausgesöhnet, und zwischen Haupt und Gliedern das alte Vertrauen wieder möchte erhoben werden, wodurch dann die Käyserliche Majestät zu einer solchen Macht gelangen würde, daß Sie die auswärtigen Feinde von des Reichs Boden abzutreiben, wohl würde mächtig seyn. Die Käyserlichen Gesandten erwiederten dagegen, daß eben dieses je und alle Wege Jhro Käyserlichen Majestät Intention gewesen, auch zu solchem Ende bißhero so viele kostbare Heisen und Schickungen ins Reich angestellt worden, ingleichen die vielmahlige Versammlungen derer Stände in denen Crayßen, nicht minder die vielen Collegial- und Churfürsten-Tage, und endlich der jüngst gehaltenen Reichs-Tag dahin angesehen gewesen wäre; Durch alles dieses aber sey gleichwohl der Effect nicht zu erheben gestanden: Ja, Jhro Käyserliche Majestät hätten so gar bey dem leg-

ten Reichs-Tag eine Amnestiam generalem publiciren lassen, weil man Jhro die Hoffnung gemacht, daß vermittelst selbiger, zum vorgehesten Zweck zu gelangen sey: Es wären aber dadurch, einige nur noch frecher worden, cum viderint, quod quasi impune peccare liceat. Die Dänische Gesandten replicirten dar auf, daß zwar die Amnestia damahls geschlossen, der Effect davon aber ausgestellt worden sey, die Exclusos hätte man abgewiesen, und seithero von denen Emolumentis, und von dem Genuß des Prager Friedens entfernt, welche Exclusio dann kein Vertrauen machen kömte: Man rath me dabey nicht allein nicht aus dem Weg, was an rechtichaffener Zusammenziehung hinderlich sey, sondern es würden im Gegentheil noch mehrere Materien in den Weg gelegt, um die Stände und Unterthanen mit einander zu committiren. Dergleichen sey mit der Stadt Bremen in puncto Sessionis geschehen; Da man so vieler vornehmer Churfürsten Gutachten und gleichsam Protestationes nichts geachtet, vielmehr den Herrn Administratorem des Erbs-Stifts Bremen mit seiner Stadt, in einem schweren Streit verwickelt habe. Die Käyserliche Gesandten antworteten darauf, daß, was in puncto Amnestia vorgegangen sey, solches auf Einrathen derer sämtlichen Reichs-Stände geschehen wäre. Von dem Bremischen Sessions-Streit wüßten sie zwar eigentlich nichts, doch würde es die Meynung damit nicht gehabt haben, Obrigkeit und Unterthanen gegen einander zu verheken: Im Fall bey solcher streitigen Sache etwas vorgegangen, worinnen sich der Herr Administrator beschwehrt befunden; Könnte man Dero Rechte und Fundamenta fürbringen, nach deren Befindung, der Sache leichtlich ein Ausschlag gegeben, und das Gravamen inßictum wieder repariret und ersetzt werden könte.

1643.
Octob.

Der Stadt Bremen pretendirtes Jus Sessionis in Comitii.

Der Stadt Bremen pretendirtes Jus Sessionis in Comitii.

Die

Was zu thun sey, wenn die Schweden gar zu keinem Frieden geneigt wären.

Die Dänen infiltriren wegen Bremen.

§. XL.

Die Dänische Gesandten infiltrirten hingegen, daß der Bremische Sessions-Punct möchte abgethan werden. Und weil es vor unumgänglich nöthig ermeßet wurde, das Haus Hollstein mit der Cron durch eine Mariage des Administrato- ris von Bremen genauer zu verbinden; So

haben die Dänische Gesandten, in favorem des Bremischen Administratoris, über vier Punkten eine Käyserliche Erklärung erfordert, wie aus folgender Relation derer Käyserlichen Gesandten erhellet:

Die

1643.
Octob.Dänische Po-
stulata vor
den Admini-
stratorem
des Erb-
Stifts Bre-
men; in spe-
cie den Sessi-
ons-Punct be-
treffend.Erforderter
Kaiserlicher
Consens zu
der Mariage
zwischen Holl-
stein und
Dänemarc.Administra-
tion des
Stifts Bre-
den.Effectus Am-
nestie Gene-
ralis.König in
Dänemarc
nennet sich des
Kaisers ge-
treuer Fürst
und Vasall.

Die Königlich-Dänemärckische Abgesandten haben aus Befehl, und im Namen ihres gnädigsten Königs und Herrn, ersüchlich an uns begehrt, bey Ew. Majestät allerunterthänigste Erinnerung zu thun, damit auf diejenigen Petica, derenwegen Ihre Königl. Würden bey Ew. Majestät selbst einkommen, als die Graffschafft Pinnenberg, so dann die Streitigkeit wieder Hamburg, wegen des Erb-Privilegii, und Decreti Sessionis, betreffend, förderlichste Verhelfung erfolgen möge.

Über das haben uns die Gesandten vier Puncta vorgehalten, und uns im Namen des Königs ersücht, bey Ew. Majestät darüber Dero Erklärung zu Wege zu bringen, auch von uns zu wissen begehrt, wie bald und in wie viel Wochen, wir verhofften, darauf Antwort und Bescheid zu haben? und seyn die Puncta wie folgt; nemlich zum ersten: weil zu Erhaltung des Fürstlichen Hauses Hollstein bey der Cron Dänemarc, Diese die Heyrath des Herrn Administratoris zu Bremen nothwendig habe befehlen müssen, auch der König solches Ew. Majestät zu wissen gethan, und Dero Consens begehrt, aber seithero keine Antwort erhalten; als ließen die Königl. Würden Ew. Majestät nochmahls ersüchen, Ihre gute Affection hierinn gegen Sie durch ein geringes Briefflein, zu contestiren, beehrte keine große expedition in pragmatica; wüsten wohl, daß Ew. Majestät wegen des Pabsts, und der Catholischen Reichs-Stände solches nicht gernethun würden, darum wolten es die Königl. Würden Ew. Majestät auch nicht zumuthen, sondern dieselbe sich gerne mit einer abschlägigen Antwort dergestalt contentiren lassen, wann nur hinzu gesetzt würde, daß Ew. Majestät Ihres Theils die Heyrath geschehen ließen, der Herr Administrator auch, so viel Ew. Majestät anlangt, ins künftige deswegen mit dem Erb-Stift Bremen nicht solle gefährt seyn, und vermeynten, die Königl. Würden suchten solches von Ew. Majestät als ein Kennzeichen einer guten Affection, und zur Versicherung des Herrn Administratoris Possession, tempore pacis.

Zum andern begehrt die Königl. Würden, wolbemelzten Herrn Administratoris bey dem Stift Verden continuiren zu lassen, weil derselbe dazu erwählt, und so viele Jahre her, schon in würcklicher Possession sey. Drittens das Decretum Sessionis, so die Stadt Bremen bey jüngstem Reichs-Tage erlangt, wieder zu cassiren und aufzuheben, und die Sache in dem Stande zu lassen, wie sie unter Ew. Majestät Herrn Batern, und Vorfassen am Reich, weyland der Kaiserl. Majestät sich befunden. Viertens die General-Amnestiam zu ihrer Würcklichkeit wolten kommen lassen, und vielmehr selbst den Danck bey denen noch excludirten, wegen milbiglich erwiesener Gnade erhalten, als etwa andern überlassen, und thäten die Königl. Würden Ew. Majestät, daß Sie sich dazu resolviren wolten, treulich einrathen. Bey welcher Bewandniß die Königl. Würden, wann Ew. Majestät Derselben in solchen vier Puncten gratificiren würden, sich gegen Ew. Majestät was weiter heraus lassen, und in der That erzeigen wolten, daß Sie Ew. Majestät getreuer Fürst und Vasall, wie die Formalia gelautet, auch treuer Nachbar seyn, die sich Dero Kaiserlichen Hauses Aufnehmen und Wohlfahrt mit aller Treue ließen anlegen seyn. Ist auch gestern der Dr. Lipp abermahls bey uns gewesen, und die oberzehnte Puncte auch die hinzu gesetzten Worte des Königl. Erbietens, in fast selbigen Formalibus wiederhollet, gegen welchen wir uns so wohl, als gegen die sämtlichen Gesandten gehorsamst willigst erkläret, von allen solchen Umständen, wie sie an uns überbracht, an Ew. Majestät zu hinterbringen, und wie von der Königl. Würden an uns begehret worden, allerunterthänigst zu überschreiben, und würde wenigstens fünf Wochen zu Einholung der Antwort vordüthen seyn, und ist uns das Werck hauptsächlich also vorkommen als wenn gleichsam Dänemarc von einer Offensiv-Verbündniß wieder Schweden wolte zu verstehen gehen, und deren Meynung dahin gerichtet sey, daß denen Schweden kein Fuß breit von des Reichs Boden solle eingeräumet werden. So wir gehorsamst anzeigen und uns r. Osnabrück, den 14. Octobr. 1643.

1643.
Octob.Bremischer
Sessions
Punct.